

wird auf 375 qm und für Grundstücke zur Bebauung mit einer Doppelhaushälfte auf 225

Gemäß §12 (6) BauNVO i.V.m. §25 (5) BauNVO und §9 (1) Nr. 4 BauGB sind Garagen,

überdachte Stellplatzanlagen (Carports) und Stellplätze nur auf den im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und auf den für Garagen und Stellplätze besonders festgesetzten Flächen zulässig. Weiterhin sind Garagen, überdachte Stellplatzanlagen (Carports) und Stellplätze auch außerhalb dieser Flächen zulässig, wenn sie in Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenze beziehungsweise zwischen der das Grundstück erschließenden Straße oder der erschließenden mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegten Fläche und der vorderen Baugrenze liegen. Als vordere Grundstückserschließung (Straßenverkehrsfläche, verkehrsberuhigter Bereich, mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegte Fläche) liegt. Die hintere Baugrenze ist jeweils die

Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen bezogen auf das

liegenden Baugebieten und Erschließungsflächen gemäß §9 (1a) BauGB als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen anteilmäßig zugeordnet. Gleiches gilt für die außerhalb des

4.3 Gemäß §9 (1) Nr. 20 BauGB sind Flächenbefestigungen von ebenerdigen Zufahrten. Stellplätzen und Wegen in wassergebundener Decke, mit Rasengittersteinen oder

großflächig mit Sträuchern und Bodendeckern zu begrünen sowie dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind alle Außenbauteile von Gebäuden so auszubilden, dass sie den in der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe

Abgeschätzte Schalldämmwerte der Außenbauteile nach DIN 4109 mit max. 40 % Fensterfläche (gültig für ein Verhältnis von Gesamtfläche des Außenbauteiles (Fassade) zu Grundfläche des Aufenthaltsraumes von 0,5)

Lärmpegel- bereich	erf. R´ _{w ,res}	R´w ,Wand	R´w ,Fenster	Schallschutzklasse der Fenster
II	30 dB	35 dB	25 dB	1
III	35 dB	40 dB	30 dB	2

Ergeben sich wesentliche Abweichungen von dem Verhältnis von maximal 40 % Fensterfläche zu 60 % Wandfläche, so ist das erforderliche Schalldämm-Maß der Fenster gesondert nachzuweisen.

Für die mit abweichender Bauweise a₁ und a₂ festgesetzten Baugebiete sind im Rahmen einer optimierten Grundrissgestaltung schutzwürdige Raumnutzungen (wie z.B. zum Schlafen geeignete Räume oder Kinderzimmer) zu den den Lärmquellen zugewandten Fassaden ab dem 1. Obergeschoss möglichst auszuschließen. Als Lärmquellen werden das Stadtwaldhaus, das Naturbad und der Parkplatz zum Naturbad definiert. Für den Fall schutzwürdiger Raumnutzungen an den den Lärmquellen zugewandten Fassaden werden ab dem 1. Obergeschoss zu öffnende Fenster ausgeschlossen. Bei Schlaf- und Übernachtungsräumen sind schallgedämmte Lüftungsanlagen gemäß VDI

2719 vorzusehen, falls auf anderem Wege keine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern sichergestellt werden kann. Für den im Südwesten, nördlich des Stadtwaldhauses als Wall-/Wandkombination festgesetzten aktiven Lärmschutz werden folgende Höhen festgelegt:



FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) Ausschluss von Nutzungen (§ 1 (6) BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA) In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbe nicht störende Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltungen Gartenbaubetriebe und

gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig. Nebenanlagen (§14 BauNVO)

Mindestmaß baulicher Anlagen (§16 (4) BauNVO)

Gemäß §14 BauNVO sind Stützmauern an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen nur bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Stützmauern im Bereich der Straße Stützmauern bis zur Höhe der max. zulässigen Geländeauffüllung zu den angrenzenden Grundstücks- bzw. Verkehrsflächen zugelassen werden.

3.1 Für die mit II-III Geschossen festgesetzten Baugebiete wird ein Mindestmaß von insgesamt 6.000 qm Geschossfläche festgesetzt.

lächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung

Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

§ 9 (1) 12, 14 (6) BauGB

3.2 Für die mit abweichender Bauweise a₁ und a₂ festgesetzten Baugebiete ist ausschließlich eine geschlossene Schallschutzrandbebauung bestehend au-Doppelhäusern im Wechsel mit Doppelgaragen zulässig. Für die Traufhöhe wird dabei ein Mindestmaß von 5,5 m über OKFE festgesetzt.

Weiterhin dürfen folgende Mindestmaße nicht unterschritten werden:

Baugebiet WA a₁

Baugebiet WA a₂

Wohngebäude Firsthöhe | H >= 144,0 ü. NN | H >= 145,5 ü. NN | H >= 147,0 ü NN | H >= 139,0 ü. NN | H >= 140,5 ü NN | H >= 142,0 ü NN

Vohngebäude Firsthöhe | H >= 148.0 ü. NN

Doppelgaragen H >= 143,0 ü. NN Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 (3) i. Verb. M. § 23(5) BauNVO) Gemäß §23 (3) BauNVO dürfen die festgesetzten Baugrenzen zur Errichtung von Wintergärten ausnahmsweise bis zu einer maximalen Tiefe ∨on 3,0 m überschritten werden. Außerhalb der Baugrenzen liegende Wintergärten oder Teile von Wintergärten dürfen maximal eine Höhe von 3,5 m haben. Ein Wintergarten ist ein Vorbau, dessen

Dach und Wände überwiegend aus Glas oder anderen transparenten Materialien

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 86 BauO NRW

werden können, die festgesetzten Baugrenzen bis max. 2,5 m überschreiten.

Gemäß §23 (3) und (5) BauNVO dürfen Gebäudeteile (z.B. Balkone) sowie bauliche

Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen

 Doppelhäuser/Reihenhäuser Bei Doppelhaushälften müssen die Höhe Fertigfußboden Erdgeschoss sowie die Traufund Firsthöhe jeweils gleich sein. Weiterhin müssen Doppelhaushälften und Reihenhäuser bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbe) sowie der Gestaltung der Fassade einschl. Fenster und Türen (Material und

Farbe) innerhalb eines Bauabschnitts gleich ausgeführt werden. Als Bauabschnitt gelten

 Abfall- und Wertstoffbehälter Bewegliche Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind sichtgeschützt (z.B. in Gebäuden

oder durch intensive Eingrünung) unterzubringen.

festgesetzten Firstrichtung und Dachneigung zulässig.

aneinander gebaute Gebäude.

Die Gesamtbreite von Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sowie Dacheinschnitten darf 2/3 der darunter liegenden Gebäudewände nicht überschreiten. Übereinander liegende Gauben und Dacheinschnitte sind unzulässig. Sofern bei Doppelhaushälften Dachaufbauten vorgesehen werden, müssen diese bezogen auf das Doppelhaus hinsichtlich Lage, Größe und Gestaltung (Material, Farbe und Dachneigung) gleich ausgeführt werden. Zulässig sind hierbei auch aneinander gebaute Dachaufbauten. Für Dachgauben und sonstigen Dachaufbauten sind Abweichungen zur

Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Als Drempel wird der Bereich der Außenwand bezeichnet, der oberhalb der Geschoßdecke des letzten Vollgeschosses liegt. Die Höhe wird gemessen von Oberkante Rohbaudecke bis zum Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit der Unterkante der tragenden achkonstruktion. Bei Doppelhaushälften sind die Drempel bezogen auf das

Doppelhaus hinsichtlich der Höhe gleich auszuführen.

Gemäß §86 BauO NRW i.V.m. §9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a BauGB sind Vorgartenflächer zu begrünen. Davon ausgenommen sind die für den Gehweg und den Standort der ertstoffsammelbehälter notwendigen Flächen sowie die Anordnung eines Stellplatzes/ unter Beachtung der Festsetzung unter A 4.3. Vollständig versiegelte Vorgartenflächen sind nicht zulässig. Vorgartenflächen sind die Flächen zwischen der Grundstückserschließung (Straße, Fußgängerbereich, mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegten Fläche) und dem Baukörper.

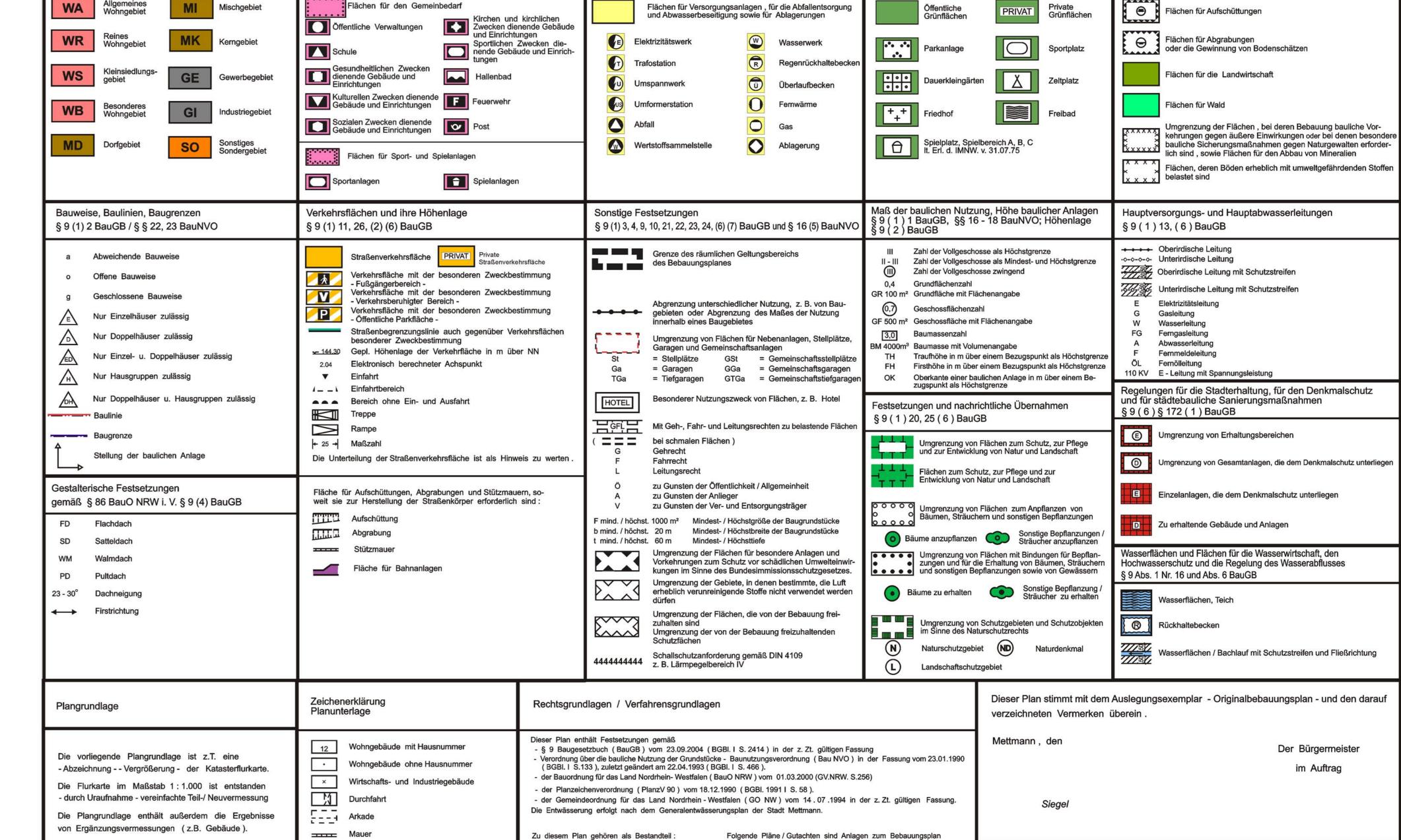
Stützmauern im Bereich der Straße Böttinger Weg sind in Naturstein oder mit Natursteinvorsatz auszuführen.

Bodendenkmäler

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Untere 0enkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege un∨erzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Sonstige Flächen

9 (1) 17, 18, (5), (6) BauGB



- Landschaftspflegerischer Beitrag / Begleitplan und Grünordnungsplan

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 73.3.7009. bis 74.4.7009. gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 04.03.7009 öffentlich

Entwurf und Bearbeitung

KREISSTADT

LV METTMANN

Abt. 3.1 -Stadtplanung-

Mettmann, den 30,04.7009

Begründung zum Bebauungsplan

vom 8.3.7006. aufgestellt worden.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschlus

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am 30.06.7009 als Satzung

Die Bekanntmachung über den Beschluss als Satzun

sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 BauGB ist am 05.03.2010 erfolgt.

Bürgermeister

Bürgermeister

Planungsauschusses der Stadt Mettmann

Planverfahren

eschlossen worden.

Mettmann , den 25:08.2009

Mettmann, den 05,03.700



Bebauungsplan Nr. 128 "Am Stadtwald"

Gemarkung Mettmann

Maßstab: 1:500